

Partnerschaftsvereinbarung

zwischen

dem Kreis Bergstraße (Hessen, Bundesrepublik Deutschland)
und dem Powiat Swidnicki/Kreis Schweidnitz
(Woiwodschaft Niederschlesien, Republik Polen)



Die Landkreise Bergstraße und Swidnica/Schweidnitz schließen auf der Grundlage und im Geiste des Vertrages zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 sowie durch Beschlüsse des Kreistages des Kreises Bergstraße vom 17. September 2001 und des Kreistages des Kreises Schweidnitz/Rada Powiatu w Swidnicy vom 3. Oktober 2001 folgende Vereinbarung mit dem Ziel einer gegenseitigen, engeren partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Bürgerinnen und Bürger beider Kreise.

Artikel 1

Beide Kreise schaffen Möglichkeiten für allseitige und direkte Kontakte zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere zwischen der Jugend, um das bessere gegenseitige Kennenlernen sowie den Gedanken-, Meinungs- und Informationsaustausch zu fördern.

Artikel 2

Beide Seiten werden die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen den gewählten Vertretungen und den Verwaltungen beider Kreise unterstützen.

Artikel 3

Beide Kreise werden je eine Arbeitsgruppe ins Leben rufen, die gemeinsam ein Programm für Vorhaben zur Belebung der Partnerschaft erarbeitet und für die Umsetzung der Vereinbarung des vorliegenden Vertrages verantwortlich ist.

Beide Gruppen setzen sich aus Vertretern der Verwaltungen zusammen. In die projektorientierte Arbeit werden Vertreter lokaler Institutionen bzw. Vereinigungen mit einbezogen. Beide Gruppen organisieren regelmäßige Zusammenkünfte, deren zeitlicher Abstand gemeinsam festgelegt wird.

Artikel 4

Die Zusammenarbeit beider Kreise in Aufgabenbereichen wird sich insbesondere auf folgende Schwerpunkte konzentrieren: Schulwesen (auch Berufs- und Erwachsenenbildung u. a.), Kulturpflege, Sportwesen, Verwaltung, Wirtschaftsförderung, Gesundheitswesen und Landwirtschaft.

Über weitere Arbeitsschwerpunkte können sich beide Seiten verständigen. Gleichzeitig fördern sie die Zusammenarbeit in den Bereichen Technologie, Wissenschaft und Forschung, Umweltschutz, Tourismus sowie von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen und Verbänden.

Artikel 5

Die Aktivitäten auf dem Gebiet des Jugendaustausches und der sportlichen Begegnungen sowie im kulturellen Bereich sollten sich vor allem auf folgendes konzentrieren: Austausch von Jugendlichen, Schülern und Lehrern (Schulpartnerschaften), Treffen von Sportlern, Kontakte zwischen Sportvereinen, Konzerte und Theateraufführungen, Kunstaustellungen, Zusammenarbeit und Austausch von Fachleuten und Gruppen in Bereichen der bildenden Künste, des Museumswesens und des Denkmalschutzes.

Artikel 6

Damit die Bürgerinnen und Bürger beider Kreise mit zuverlässigen Informationen über den Partnerkreis versorgt werden, leisten beide Seiten Hilfestellung bei der Berichterstattung durch die Medien.

Artikel 7

Beide Kreise werden die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel unterstützen. Sie sehen ihre Aufgabe im wesentlichen darin, eine Koordinationsfunktion zu übernehmen.

Artikel 8

Bei Partnerschaftsbegegnungen trägt die entsendende Seite grundsätzlich die Fahrt- und Transportkosten, während die gastgebende für Unterkunft und Verpflegung sorgt. Die Unterbringung kann auch auf privater Basis erfolgen.

Artikel 9

Beide Seiten unterstützen die Arbeit von Freundeskreisen, die sich der Kreispartnerschaft besonders annehmen.

Artikel 10

Zur Realisierung dieser Vereinbarung sind die Bürgerinnen und Bürger beider Kreise und die für die Umsetzung in Betracht kommenden Institutionen, Organisationen und Unternehmen aufgerufen. Diese können individuelle Vereinbarungen treffen und detaillierte Programme der Zusammenarbeit entwickeln.

Die Organisationen und Institutionen der ehemaligen deutschen Bürger von Schweidnitz werden ebenso in die Realisierung dieser Vereinbarung mit einbezogen wie die Angehörigen der nunmehr im Kreis Swidnica lebenden deutschen Minderheit und die im Kreis Bergstraße lebenden Personen, die die polnische Staatsbürgerschaft besitzen oder sich zur polnischen Sprache und der polnischen Kultur und Tradition bekennen.

Artikel 11

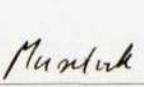
Streitigkeiten, die sich aus der Interpretation und der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ergeben, werden auf dem Wege gegenseitiger Konsultationen entschieden.

Artikel 12

Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens wirksam.

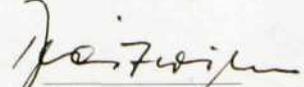
Die Ausfertigung erfolgt in je zwei Urschriften in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Heppenheim, 12. Oktober 2001


Starosta Swidnicki


Przewodniczący Rady
Powiatu w Swidnicy


Landrat
Kreis Bergstraße


Kreistagsvorsitzender
Kreis Bergstraße